

**Beitragsordnung des Vereins zur Förderung und Erhaltung
der Burg Mylau**

§ 1 - Beitragspflicht aller Mitglieder

1. Die Mittel für den jährlichen Haushaltsplan werden insbesondere durch Beiträge der Mitglieder nach dem Grundsatz der Beitragsgleichheit und Beitragsgerechtigkeit aufgebracht.
2. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 2 - Beitragshöhe

1. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

* Einzelmitglieder	25,00 €
* Betriebe, Banken, Institute	250,00 €
* Öffentliche Körperschaften, Vereine	50,00 €
* Förderbeiträge	nach Ermessen
3. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliederbeitrag anteilig entrichtet (Jahresbeitrag geteilt durch 12, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden vollen Monate im Beitrittsjahr).

§ 3 - Fälligkeit

1. Der Beitrag für Einzelmitglieder ist am 30.06. eines jeden Jahres fällig.
2. Der Beitrag für Betriebe, Banken, Institute und Körperschaften ist zu 50% bis zum 31.03. und zu 50% bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins tritt auch ohne Mahnung Verzug ein. Ab dem 30. Tag nach Fälligkeit werden Verzugszinsen von 2% über Bundesbankdiskontsatz erhoben.

§ 4 - Sonderregelungen

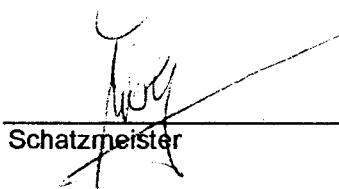
Von dieser Beitragsordnung abweichende Sonderregelungen sind nur möglich, sofern ein Mitglied zwingende Gründe dafür geltend machen kann und diese beim Vorstand des Vereins beantragt hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den vorliegenden Antrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft
2. Vorstehende Beitragsordnung bleibt in Kraft, bis die Mitglieder einen anderen Beschluss fassen.
3. Die Beitragsordnung wird jedem Mitglied ausgehändigt.



Vorstandsvorsitzende



Schatzmeister